

Lieferantenhandbuch

Dok: A 04-01-04 Seite 1 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

C.H. Müller

C. H. Müller GmbH
Gewerbering 1
D – 08468 Heinsdorfergrund

C.H. Müller Inc. 130 Caliber Ridge Drive, Suite 134 SC - 29651 Greer USA



Dok: A 04-01-04 Seite 2 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

Inhalt

A) Allgemeines

B) Unternehmensethik – Achtung der Menschenrechte

- 1. Menschenrechte
- 2. Kinderarbeit
- 3. Entlohnung
- 4. Arbeitszeiten
- 5. Zwangsarbeit und Menschenhandel
- 6. Vereinigungsfreiheit
- 7. Nicht-Diskriminierung
- 8. Korruption, Erpressung und Bestechung
- 9. Privatsphäre und Datenschutz

C) Einkauf

- 1. Preise
- 2. Zahlungskonditionen
- 3. Mitgeltende Vereinbarungen
- 4. Ersatzteildienst
- 5. Datenblätter
- 6. Notfallplan

D) Logistische Anforderungen

- 1.0 Lieferpapiere
- 1.1 Lieferschein
- 1.2 Frachtbrief / CMR
- 1.3 Warenanhänger
- 2.0 Notwendige Systeminformationen
- 2.1Bestell- und Logistikinformationen vom Lieferanten
- 2.2 Allgemeine Liefer- und Bestellbedingungen
- 2.3 Sicherheitsbestände

E) Lieferantenmanagement

- 1.0 Lieferantenauswahl
- 1.1 Lieferantenbewertung
- 1.2 Lieferantenentwicklung
- 1.3 Lieferanten Unterstützung
- 1.4 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess beim Lieferanten
- 1.5 Informationspflicht des Lieferanten



Dok: A 04-01-04 Seite 3 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

F) Qualitätsmanagement

- 1.0 Produktspezifische technische Lieferbedingungen
- 1.1 Prüfungen
- 1.2 Wareneingangsprüfung durch Auftragsgeber
- 1.3 Fehlerhafte Lieferungen
- 1.4 Null Fehler Strategie
- 1.5 Requalifizierung
- G) Umwelt
- H) Vertraulichkeit

A) Allgemeines

Als Lieferant der Automobilindustrie und in anderen wichtigen Industriezweigen wie z.B. Medizinbereich, Flugzugbau und Maschinen-/Anlagenbau möchte C. H. Müller partnerschaftliche und faire Kooperationen mit seinen Lieferanten eingehen.

Im Gegenzug erwartet C.H. Müller von seinen Lieferanten, dass sie alle kundenspezifischen Anforderungen sowie alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in der Lieferkette einhalten und umsetzten.

Gegenseitiges Vertrauen und Einhaltung von Zusagen sind oberste Prämissen einer funktionierenden Partnerschaft.

Des Weiteren erwartet C.H. Müller von seinen Lieferanten eine durchgehende Unternehmensethik und die Achtung der Menschenrechte.

Dieses Lieferantenhandbuch dient als Grundsatzerklärung der Bedürfnisse von C.H. Müller im Umgang mit seinen Lieferanten und als Basis für unsere Geschäftsbeziehungen. Es ist inhaltlich auch einer QSV gleichgestellt.

B) Unternehmensethik – Achtung der Menschenrechte

1. Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter zu wahren und diese mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Arbeitnehmer einschließlich Teilzeitarbeiter, studentische Praktikanten, Zeitarbeiter, Vollzeitbeschäftigte und jede andere Form von Arbeitskräften.



Dok: A 04-01-04 Seite 4 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

2. Kinderarbeit

C.H. Müller-Lieferanten ist es untersagt, Kinder unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention Nr. 138, 182) zu beschäftigen. Das Mindestalter für eine Beschäftigung ist das gesetzliche Mindestalter des Landes oder das Alter für den Abschluss der Schulpflicht in diesem Land, je nachdem, welches höher ist.

In jedem Fall werden Lieferanten keine Kinder unter 16 Jahren beschäftigen und die Bestimmungen der ILO bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Moral junger Menschen im Alter zwischen 15 und 18 Jahren einhalten.

Beispielsweiser sollten Lieferanten sicherstellen, dass Arbeitnehmer unter 18 Jahren die vorgeschriebenen Arbeitszeiten in den Ländern, in denen sie tätig sind, nicht überschreiten.

3. Entlohnung

C.H. Müller-Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten, einschließlich derjenigen in Bezug auf Mindestlöhne, Überstunden und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen.

An Orten, an denen keine gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung eines Mindestlohns besteht, kann die ILO-Konvention Nr. 131 als Grundlage für die Entlohnung dienen. Die Arbeitnehmer müssen fair und pünktlich bezahlt werden, und die Grundlage für die Bezahlung der Arbeitnehmer muss klar definiert und kommuniziert werden.

4. Arbeitszeiten

Arbeitszeiten (einschließlich Überstunden) sowie Pausen und regelmäßige arbeitsfreie Tage sind mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, Tarifverträgen und internationalen Konventionen zu vereinbaren. Überstunden sollten freiwillig und als solche bezahlt werden.

Mehrarbeit außerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit darf nicht unter Androhung einer Strafe durch Ausnutzung der Abhängigkeit eines Arbeitnehmers auferlegt werden.

5. Zwangsarbeit und Menschenhandel

C.H. Müller-Lieferanten dürfen unter keinen Umständen auf Zwangs- oder Pflichtarbeit zurückgreifen. Zwangs- oder Pflichtarbeit ist jede Arbeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Androhung einer Strafe aufgezwungen wird und die diese Person nicht aus freien Stücken geleistet hat.

Lieferanten sollten sicherstellen, dass die Arbeitnehmer ihre Rechte in Bezug auf Lohnzahlung, Überstunden, Aufbewahrung von Ausweisdokumenten usw. verstehen. Arbeitnehmer, die einer Gruppe angehören, die seit langem unter Diskriminierung leidet, junge Menschen



Dok: A 04-01-04 Seite 5 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

und ungelernte Arbeitnehmer oder Analphabeten sowie Frauen unter diesen Gruppen bilden Bevölkerungsgruppen, die sich ihrer gesetzlichen Rechte möglicherweise nicht bewusst sind.

Daher stellen die Lieferanten sicher, dass diese Arbeitnehmergruppen fair behandelt werden und ihre Rechte respektiert werden. Im Falle der Beschäftigung von Zeitarbeitern durch Dritte werden die Lieferanten besonders darauf achten, dass diese Grundsätze auch dort ordnungsgemäß angewendet werden.

6. Vereinigungsfreiheit

C.H. Müller-Lieferanten müssen alle Rechte der Arbeitnehmer auf Ausübung der gesetzlichen Vereinigungsfreiheit anerkennen und respektieren, einschließlich des Beitritts oder Nicht-Beitritts zu einer Vereinigung.

CH. Müller-Lieferanten stellen sicher, dass Vertreter dieses Personals nicht diskriminiert werden und diese Vertreter Zugang zu ihren Mitgliedern am Arbeitsplatz sowie ausreichenden Arbeitsraum haben, um effektiv und ungestört arbeiten zu können.

7. Nicht-Diskriminierung

C.H. Müller-Partner dürfen Arbeitnehmer nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer Zugehörigkeit, Gewerkschaftszugehörigkeit, nationaler Herkunft, sozialer Herkunft oder materiellem Status bei der Einstellung und Beschäftigungspraxis diskriminieren, wie z. B. bei Bewerbungen auf Anstellung, Beförderungsprämien, Zugang zu Ausbildung, Arbeitszuweisungen, Löhne, Sozialleistungen, Disziplinarmaßnahmen, Kündigung und Ruhestand.

8. Korruption, Erpressung und Bestechung

C.H. Müller-Lieferanten haben alle Formen von Korruption, Erpressung, Bestechung, Betrug, Unterschlagung und unrechtmäßigen Vorteilen zu verhindern und zu bekämpfen und die diesbezüglich geltenden Gesetze einzuhalten.

Sie dürfen Mitarbeitern von CH Müller, Amtsträgern oder anderen privaten oder öffentlichen Akteuren weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder andere unangemessene Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder annehmen, mit der Absicht, Geschäfte zu erhalten oder zu behalten oder andere unzulässige Vorteile.

Lieferanten sollten angemessene interne Kontrollen, Ethik- und Compliance-Programme oder Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Bestechung entwickeln und einführen. Dazu können die Sensibilisierung der Mitarbeiter für die Unternehmensrichtlinien gegen Bestechung und ein System von Abschluss- und Buchführungsverfahren gehören, das angemessen gestaltet ist, um die Führung fairer, transparenter und korrekter Bücher, Aufzeichnungen und Konten zu gewährleisten. Es sind Verfahren zur Überwachung und Umsetzung



Dok: A 04-01-04 Seite 6 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

dieser Anforderungen einzurichten, um eine angemessene Einhaltung der Antikorruptionsgesetze sicherzustellen.

9. Privatsphäre und Datenschutz

Von C.H. Müller-Lieferanten wird erwartet, dass sie geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Privatsphäre ergreifen, personenbezogene Daten vor Verlust und unbefugtem Zugriff oder unbefugter Verwendung schützen und die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz und zur Informationssicherheit einhalten.

C) Einkauf

1. Preise:

Die Angebotspreise sind Festpreise für einen vereinbarten Zeitraum und werden als FCA und DDP angeboten. In Ausnahmefällen können aber auch auf Wunsch von C. H. Müller EXW-Preise festgelegt werden.

2. Zahlungsfrist

Voraussetzung für die Zahlung ist der Empfang der vertragsgemäß gelieferten Ware inkl. Lieferpapiere und erforderliche Prüfzeugnisse. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang und wird individuell vereinbart.

3. Mitgeltende Vereinbarungen

Weitere technische Details, sowie die Definition der Verpackung, die im Artikelpreis inkludiert ist, sind in den "Technischen Lieferbedingungen", den VDA Bedingungen sowie, falls erforderlich, im Projekt-Lastenheft festgehalten, die Bestandteil einer Liefervereinbarung sind.

Sämtliche kaufmännische und rechtliche Details, die im Handbuch nicht beschrieben sind, werden gesondert vereinbart.

Der Lieferant gewährleistet die Eignung des gelieferten Produktes für das bekannte Anwendungsumfeld bei C. H. Müller.

4. Ersatzteilversorgung

Als Lieferant der Automobilindustrie ist C. H. Müller, und somit auch Sie als Vorlieferant unseres Hauses, zu einer Ersatzteilversorgung unserer Kunden über den Zeit-



Dok: A 04-01-04 Seite 7 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

raum von 15 Jahren nach Auslauf der Serienbelieferung verpflichtet. Die vereinbarten Preise behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

5. Datenblätter

Sofern Sie C. H. Müller mit Produkten beliefern, für welche <u>Sicherheits</u>- und/oder Technische Datenblätter existieren, werden diese von Ihnen bei Änderungen in Form einer PDF-Datei per E-Mail automatisch aktualisiert.

6. Notfallplan

Zur Absicherung der Serienlieferungen verpflichtet sich der Lieferant, einen Notfallplan zu erstellen und diesen mit C. H. Müller abzustimmen.



Dok: A 04-01-04 Seite 8 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

D) Logistische Anforderungen

Die Lieferbedingungen und logistischen Anforderungen beschreiben alle wesentlichen Kriterien für Lieferpapiere und Bestellabwicklung an die Lieferanten der C.H. Müller GmbH. Diese werden im Falle von Vorserien- und Serienbestellungen eingehalten.

1.0 Lieferpapiere:

1.1 Lieferschein:

Empfänger:

Anschrift des Empfängerwerkes

Lieferant, Absender:

Firmenbezeichnung Adresse

Lieferscheinnummer

Versanddaten:

Incoterms (letzte Version)
Bruttogewicht [kg]
Nettogewicht [kg]
Verpackungsart

Zusatzdaten:

Bestellnummer

Einzelpackstückliste mit Angabe von Partie/Charge und Stücknummer

Ansprechpartner:

Name & Telefonnummer

Liefertext:

Artikelnummer C.H. Müller Materialnummer Lieferant Bezeichnung des Artikels

Menge inklusive Einheit

<u>Hinweis:</u> falls in m² angeliefert wird und in lfm bestellt wurde sind beide Mengeneinheiten anzugeben!

Lademittel inkl. Stückzahl der Lademittel



Dok: A 04-01-04 Seite 9 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

1.2 Frachtbrief/CMR

Keine besondere Vorschreibung

1.3 Warenanhänger

Warenanhänger nach VDA 4902 Version 4 werden vom Lieferanten an jedes Colli gut sichtbar befestigt.

Anbringung der Warenanhänger:

Jedes Paket wird so beschildert, dass der Warenanhänger gut sichtbar ist und gescannt werden kann.

Paletten mit Collis erhalten einen Sammel – VDA Anhänger, die einzelnen Pakete werden trotzdem mit je einem Warenanhänger versehen.

Bei Rollenware wird der VDA Warenanhänger an der Oberseite der Rolle angebracht.

C.H. Willer

Integriertes Management – Handbuch

Dok: A 04-01-04 Seite 10 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

2. Notwendige Systeminformationen:

2.1 Bestell- und Logistikinformationen vom Lieferanten:

Die Spezifizierung der artikelbezogenen Bestell- und Logistikinformationen erfolgt über die vorliegenden Angebote, die technischen Datenblätter, technische Lieferbedingungen, Verpackungsdatenblätter und Bemusterungsunterlagen.

2.2 Allgemeine Liefer- und Bestellbedingungen:

2.2.1 FIFO

Die Einhaltung von First in – First out setzen wir voraus.

2.2.2 Wareneingangszeiten:

Anlieferung ist nur zu den Wareneingangszeiten möglich. Sie lauten für die einzelnen Werke wie folgt:

Werk 1 Reichenbach, Gewerbering 1, 08468 Heinsdorfergrund:

- Anlieferung Mo. Fr. 7:00 11:00 Uhr und 12:00 14:00 Uhr
- Abholung Mo. Fr. 7:00 10:00 Uhr und 11:00 20:00 Uhr

Werk 2 Netschkau, Plauener Straße 23, 08491 Netzschkau

- Anlieferung Mo. Fr. 7:00 10:00 Uhr und 11:00 13:00 Ur
- Abholung Mo. Fr. 7.00 10:00 Uhr und 11:00 13:00 Uhr

Werk 3 Reichenbach, Gewerbering 16, 08468 Heinsdorfergrund

- Anlieferung Mo. Fr. 6:00 10:00 Uhr und 11:00 13:00 Uhr
- Abholung Mo. Fr. 6:00 10:00 Uhr und 11:00 13:00 Uhr

Werk 4 Mylau, Am Fernblick 17, 08499 Mylau

- Anlieferung Mo. Fr. 6:00 10:00 Uhr und 11:00 13:00 Uhr
- Abholung Mo. Fr. 6:00 10:00 Uhr und 11:00 13:00 Uhr

Werk Greer, Caliber Ridge Drive, Suite 134, SC-29651 Greer USA

- Anlieferung Mo. Fr. 8:00 16:00 Uhr
- Abholung Mo. Fr. 8:00 16:00 Uhr

Sollte dem Lieferanten ein Zeitfenster für den Wareneingang zugeteilt worden sein, so ist dieses von dessen Spedition strikt einzuhalten. Eventuelle Abweichungen vom Ladefenster müssen rechtzeitig mit dem zuständigen Disponenten bei C.H. Müller GmbH abgeklärt werden. Ziel der C.H. Müller GmbH ist eine zeitnahe Entladung der eintreffenden Fahrzeuge, die Entladung erfolgt in Reihenfolge der Anmeldung, sollte



Dok: A 04-01-04 Seite 11 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

es in Stoßzeiten zu längeren Wartezeiten kommen, besteht hier jedoch kein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung seitens C.H. Müller GmbH.

2.2.3 Bestätigung des Lieferplans oder Bestellabrufes

Bestellungen werden innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt bestätigt. Falls keine Antwort eintrifft, gilt die Bestellung in vorliegender Form als angenommen.

Kann ein Liefertermin nicht eingehalten werden, wird der Disponent bei C.H. Müller innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt der Bestellung verständigt und ein neuer Liefertermin, bzw. notwendige Maßnahmen abgestimmt.

2.2.4 Abweichungen vom Lieferplanabruf

In Bezug auf die Liefermengen werden seitens C.H. Müller GmbH lediglich Abweichungen von +/- 2 % bezogen auf die Bestellmenge akzeptiert, hinsichtlich Termintreue gilt ein Toleranzfenster von +/- 2 Werktagen. Zur Beurteilung der Lieferqualität erfolgt die Ermittlung einer Reklamationsquote, die sich aus der Betrachtung der Reklamationskosten im Verhältnis zum Einkaufsvolumen in Menge und Wert ergibt, als Zielstellung gilt hier ein Ergebnis von < 1,0.

2.2.5 Leergut

Grundsätzlich wird Leergut bei der Anlieferung 1:1 getauscht!

Falls die Ware mit Mehrwegleergut angeliefert wird, stimmt der Lieferant den Rücktransport mit dem zuständigen Disponenten bei C.H. Müller ab.

2.2.6 Preis und Liefer- und Zahlungskonditionen

Sind It. Bestellungen (Lieferplan) gültig.

Änderungen und Abweichungen werden unverzüglich mit dem Einkauf bei C.H. Müller abgeklärt.

2.2.7 Sonderfahrten

Im Falle von Sonderfahrten, die von C. H. Müller übernommen werden, teilt der Lieferant die Kosten dafür vor der Fahrt dem Disponenten mit. C. H. Müller behält sich vor, die Sonderfahrt selbst zu organisieren.

Bei Frei Haus Lieferanten werden die im Produktpreis beinhalteten Transportkosten abgezogen.

Sonderfahrten dürfen nur nach schriftlicher Bestätigung des Disponenten bei C.H. Müller durchgeführt werden.



Dok: A 04-01-04 Seite 12 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

2.2.8 Mehraufwände

Jede Abweichung außerhalb der festgelegten Grenzen (Unterlieferung, Überlieferung, verspätete oder verfrühte Lieferung) vom Lieferplanabruf oder der Bestellung sorgt für Mehraufwände deren Abhandlung unter E) Qualitätsmanagement Pkt 1.3 Fehlerhafte Lieferung geregelt ist.

2.3 Sicherheitsbestände:

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Versorgung von C.H. Müller sicherzustellen.

Produktionsausfälle oder fehlerhafte Produktionen sind durch einen hausinternen Sicherheitsbestand entsprechend abzusichern.

E) Lieferantenmanagement

1.0 Lieferantenauswahl

Die Lieferantenauswahl erfolgt ausschließlich durch die OEM bzw. die Bereiche Sales; Entwicklung und Qualitätssicherung.

Über eine Lieferantenselbstauskunft oder über Lieferantenaudits werden die notwendigen Informationen zu den Lieferanten zusammengestellt.

Ein definiertes Lieferantenfreigabeverfahren im Unternehmen stellt sicher, dass wir nur Unternehmen in die Liste der zugelassenen Lieferanten aufnehmen, die unsere hohen Ansprüche mittragen und diese auch wiederum von ihren Unterlieferanten fordern.

1.1 Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung wird in regelmäßigen Abständen durchgeführt. Sie bildet die Grundlage unserer weiteren Einkaufsstrategie. Je nach Bedarf, wird der Lieferant bei Missständen und Nichterfüllung unserer Anforderungen zu Lieferantengesprächen eingeladen.

Die Bewertung wird intern monatlich durchgeführt und jährlich dem Lieferant per Mail mitgeteilt. Bei gravierenden Verstößen und Mängeln erfolgt die Mitteilung der Einstufung sofort.



Dok: A 04-01-04 Seite 13 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

Die Lieferantenbewertung umfasst:

- ✓ Einhaltung der Zielvereinbarungen hinsichtlich Mengen- und Termintreue sowie der Reklamationsquote
- ✓ Anlieferqualität/Lieferlogistik
- ✓ Preisgestaltung
- ✓ Umweltverträglichkeit
- ✓ Zusammenarbeit/Kommunikation
- ✓ Reklamationsabwicklung
- ✓ Zertifizierungsstatus

1.2 Lieferantenentwicklung

Ein Mittel der Lieferantenentwicklung sind Lieferantenaudits.

Die Lieferantenaudits werden regelmäßig durchgeführt. Die Organisation, Planung und Durchführung übernimmt der QMB in Zusammenarbeit mit dem Einkauf und dem Lieferantenmanagement.

Der Lieferant wird bei anstehenden Lieferantenaudits rechtzeitig informiert und hat den reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Bei ereignisorientierten Lieferantenaudits, die z.B. bei Häufung von Reklamationen in einem kurzen Zeitraum durchgeführt werden, behalten wir uns vor, diese auch ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.

1.3 Lieferanten-Unterstützung

Bei Wunsch und Vereinbarung führen wir mit dem Lieferanten Aktivitäten zur Unterstützung durch.

1.4 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) beim Lieferanten

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dem Fertigungsablauf verbundenen Prozesse fortführend analysiert und optimiert werden. Ziel ist es, aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen die konsequente Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu überwachen.

1.5 Informationspflicht des Lieferanten / Prozesslenkung

Der Lieferant hat C.H. Müller jede Änderung des Herstellungsverfahrens, jede Materialänderung, jede Veränderung des Produktionsstandortes und wenn für die Qualität des Produktes entscheidend, die Einschaltung neuer oder anderer Zulieferer, Lohnbearbeiter und Subunternehmer vor Durchführung so rechtzeitig mitzuteilen, dass der Abnehmer zu der geplanten Maßnahme im Hinblick auf die qualitätsrelevanten Faktoren Stellung nehmen kann. Die Zustimmung zu solchen Maßnahmen kann C.H. Müller von der Durchführung eines Audits abhängig machen.

Der Lieferant muss Aufzeichnungen über das Einsatzdatum solcher Prozessänderungen führen und nachweisen.



Dok: A 04-01-04 Seite 14 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

F) Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist die Zufriedenheit unserer Kunden.

Als kundenorientiertes Unternehmen richten wir unser Qualitätsmanagement so aus, dass die Bedürfnisse unserer Kunden verstanden, erfasst und über die Erwartungen erfüllt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass wir auch unsere Lieferanten voll in unser Qualitätsmanagement einbeziehen.

Wir verstehen uns als Bindeglied in der Qualitätskette zwischen unseren Kunden und Lieferanten und sind damit für die Durchgängigkeit der Erfüllung der Qualitätsanforderungen verantwortlich.

1.0 Produktspezifische technische Lieferbedingungen

Die produktspezifischen technischen Lieferbedingungen (TLB) beinhaltet teilespezifische Vorgaben zur Erfüllung der Kundenforderungen, welche nicht explizit in vorliegenden Spezifikationen, Normen und Zeichnungen enthalten sind (Bsp. Prüffrequenz, zu verwendende Mess- und Prüfmittel; Prüfparameter).

Je nach Projekt und Komplexität des Artikels wird diese zusätzlich mit unseren Lieferanten abgeschlossen und gilt als "beschaffungsbegleitende Vereinbarung".

1.1 Prüfungen

Der Lieferant führt neben einer ordnungsgemäßen Wareneingangsprüfung auch Zwischen- und Endprüfungen auf der Grundlage seines QMS durch. Dabei sind, wenn vorhanden, die in der Technischen Lieferbedingung vorgegebenen Werte einzuhalten bzw. gelten die technischen Datenblätter.

Der Lieferant erstellt ein Prüfzertifikat, welches die Übereinstimmung der zu liefernden Leistungen mit den Anforderungen der Bestellung bestätigt und stellt das CHM bei Notwendigkeit unentgeltlich zur Verfügung.

Der Lieferant verpflichtet sich, vor Erstlieferung ein Erstmusterprüfverfahren nach VDA 2.3 abzuwickeln und bei laufenden Lieferungen Werksprüfzeugnisse zu erstellen und warenbegleitend zu übersenden, sofern dies von C.H. Müller ausdrücklich gefordert wird. Die dort gemachten Angaben gelten als zugesicherte Eigenschaften auch für laufende Lieferungen.

1.2 Wareneingangsprüfung durch den Auftraggeber

C.H. Müller wird umgehend nach Wareneingang prüfen, ob die Lieferungen des Lieferanten dem beigestellten Umfang und der bestellten Art entsprechen und äußerlich erkennbare Schäden oder Fehler vorliegen.

Entdeckt C.H. Müller bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Schaden oder einen Fehler, wird sie den Lieferanten unverzüglich benachrichtigen. C.H. Müller und der Lieferant verständigen sich über geeignete Abhilfemaßnahmen.



Dok: A 04-01-04 Seite 15 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

1.3 Fehlerhafte Lieferungen

Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, so muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen(Ersatzlieferung, Sortier- oder Nacharbeit).

Sind Sortier- oder aber Nacharbeitstätigkeiten erforderlich, so wird der Lieferant durch C. H. Müller GmbH umgehend informiert. Der Lieferant hat unmittelbar nach Kenntnisnahme darüber zu entscheiden, wer die erforderlichen Tätigkeiten durchführen soll (eigene Mitarbeiter, externe Dienstleister, CHM). Werden Arbeiten durch CHM übernommen oder aber externe Dienstleister beauftragt, so hat eine schriftliche Beauftragung durch den Lieferanten zu erfolgen. Erfolgt die schriftliche Beauftragung nicht innerhalb der von CHM vorgegebenen Frist, so werden die

erforderlichen Tätigkeiten (Sortier-, Nacharbeit) durch CHM beauftragt. Die hier anfallenden Kosten werden unter Berücksichtigung der eindeutigen Schuldfrage weiterberechnet.

Jegliche Beanstandungen werden mit den im Prozess entstandenen Kosten belastet. Beanstandungen werden mittels Prüfbericht dem Lieferanten angezeigt, diese müssen mittels 8D-Report beantwortet werden. Die 1.Stellungnahme muss innerhalb von 24 Stunden und der 8 D Report innerhalb von 2 Wochen nach Reklamationseröffnung bei C.H. Müller GmbH vorgelegt werden.

Sollten aufgrund notwendiger Weiterbearbeitung bei Unterlieferanten oder sonstiger Gründe (ausstehende, beanstandete Teile zur Ursachenanalyse) Verzögerungen eintreten, so sind diese fristgerecht mit einem Zwischenreport anzuzeigen. Bei Überschreitung vorgegebener Fristen und erforderlicher Mahnungen (Mahngebühr) für z.B. ausstehende Stellungnahmen wird die gesamte reklamierte Menge, unabhängig vom Untersuchungsergebnis bzw. der tatsächlich betroffenen fehlerhaften Teile, reklamationsindexwirksam.

1.4 Null-Fehler-Strategie

Im Rahmen des QM ist der Lieferant dem Null-Fehler-Ziel gegenüber verpflichtet, d.h. der fehlerfreien Lieferung von Produkten und Leistungen. Erforderlichenfalls vereinbart CHM mit dem Lieferanten die erlaubte Fehleranzahl und Fehlervergütung für die jeweiligen Artikel.

Der Lieferant ist für die Ermittlung und ordnungsgemäße Festlegung der funktionsrelevanten und prozesskritischen Merkmale (sofern nicht vorgegeben) auf Basis der Spezifikation und Vorgaben sowie für die Optimierung der Fertigungsprozesse und Prüfmethoden verantwortlich.

Der Lieferant hat CHM unverzüglich zu unterrichten, sobald fehlerhafte oder aber fehlerverdächtige Produkte erkannt werden.

1.5 Requalifizierungsprüfung

Im Rahmen einer mindestens jährlich zu wiederholenden Prüfung aller Artikel sind alle Merkmale nachzuweisen. Der Umfang der zu prüfenden Merkmale kann nur in Abstimmung eingeschränkt werden. Die Nachweise sind jährlich CHM kostenfrei zur Verfügung zu stellen.



Dok: A 04-01-04 Seite 16 von 16 Revision: 01-22 Datum: 05.01.22

Lieferantenhandbuch

G) Umwelt

Wir erwarten, dass uns unsere Zulieferer, Entsorger und alle anderen Auftragnehmer bei der Verwirklichung unseres umweltbezogenen Handelns aktiv unterstützen, von der Auftragsannahme bis zur endgültigen Entsorgung.

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten umweltbewusst und sachgerecht Rohmaterial, Produkte, Verpackungen und Abfälle handhaben.

Wir erwarten, dass sich unsere Lieferanten zur Einhaltung aller umweltrelevanten gesetzlichen Vorschriften verpflichten, insbesondere die Einhaltung von Stoffverboten (wie z.B. aufgeführt in 2003/53/EG Altfahrzeug-Richtlinie) und den Nichteinsatz verbotener Stoffe schriftlich bestätigen. Stoffliche Substitutionen sind bei C. H. Müller GmbH anzuzeigen und ggf. freizugeben.

Wir erwarten, dass Verantwortlichkeiten und Befugnisse von allen Personen mit umweltrelevanten Aufgaben in der Zusammenarbeit mit C. H. Müller GmbH dokumentiert und bekannt gemacht werden.

H) Vertraulichkeit

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Die Details werden in der entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung, Dokument: FB 08-04, Revision: 11-21 mit Datum: 03.11.2021 geregelt. Diese Verpflichtung gilt erstmalig ab Erhalt der Unterlagen bzw. Erwerb der Kenntnisse und für weitere 36 Monate nach Ablauf der Vereinbarung.

Zur Kenntnis	genommen:		
Datum	Unterschrift	Stempel	